

Fakultät für Medizin  
der Technischen Universität München

**Der Fachbereichsrat hat in seinen Sitzungen vom 15.10.2003, 26.02.2014 und 19.02.2020 folgende zwei, jeweils einzeln zu erfüllende Kriterien für das Vorliegen „außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen“ zur Verkürzung der 6-Jahresfrist bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor beschlossen:**

Gemäß Art. 29 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) kann eine Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin erst nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, erfolgen. Die Sechsjahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass neben den Kriterien für eine außerplanmäßige Professur nach Regelzeit das wissenschaftliche Gesamtbild der beantragenden Person hervorragend und überdurchschnittlich ist, insbesondere aber müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein.

1. Nachweis eines Rufes auf eine Professur (mit/oder ohne Leitungsfunktion) bzw. Nachweis einer Nominierung auf einem Listenplatz für eine Professur mit Leitungsfunktion an einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule

**oder**

Nachweis eines hochangesehenen internationalen und von einzelnen Fachgesellschaften unabhängigen Wissenschaftspreises (z.B. Leibniz-Preis, Preis der Max-Planck-Gesellschaft)

**oder**

Nachweis einer internationalen hoch angesehenen Drittmittelwerbung, wie zum Beispiel einem European Research Council (ERC) Consolidator Grant, eines Koselleck-Projekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder Ähnlichem.

2. Nachweis einer außergewöhnlichen Publikationsleistung. Eine solche Publikationsleistung liegt vor, wenn während der bisherigen Wartezeit für die außerplanmäßige Professur wiederholte

herausragende Publikationen (Originalarbeiten) in Erst- oder Seniorautorenschaft in Fachjournalen veröffentlicht wurden, deren Impactfaktor zu den 20 % der nach Impactfaktor höchstplatzierten Fachjournale gehört.

Eine außerplanmäßige Professur verpflichtet den Inhaber und die Inhaberin zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindesten zwei Semesterwochenstunden. Ein Widerruf der außerplanmäßige Professur ist bei Ausbleiben einer entsprechenden Lehrleistung möglich. Zudem besteht die Erwartung, dass die wissenschaftliche Tätigkeit im gleichen Umfang fortgesetzt wird und dabei jederzeit die national und international anerkannten sowie intern festgelegten Regelungen für gute wissenschaftliche und klinische Praxis eingehalten werden.

Stand 22.01.2020